

Satzung der Hochschule Pforzheim über das Vorpraktikum in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 58 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 17.11.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende Bachelorstudiengänge:

1. Elektrotechnik / Informationstechnik,
2. Maschinenbau / Produktentwicklung,
3. Maschinenbau / Produktionstechnik,
4. Mechatronik,
5. Technische Informatik,
6. Wirtschaftsingenieurwesen / General Management,
7. Wirtschaftsingenieurwesen / Global Process Management,
8. Wirtschaftsingenieurwesen / International Management

§ 2 Fristen

- (1) In den unter § 1 genannten Studiengängen ist Voraussetzung für eine Zulassung eine praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Dauer.
- (2) Der Nachweis des Vorpraktikums soll bei der Immatrikulation vorgelegt werden, kann jedoch noch bis zu Beginn des 3. Fachsemesters erbracht werden.

§ 3 Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum dient der Vermittlung betrieblicher Abläufe und technischer bzw. wirtschaftlicher Grundkenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Die inhaltlichen Anforderungen an das Vorpraktikum regelt das Praktikantenamt des jeweiligen Studiengangs. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung des Vorpraktikums.
- (3) Eine einschlägige Berufsausbildung wird als Vorpraktikum anerkannt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2010/2011.

Pforzheim,

Prof. Dr. Martin Erhardt
Rektor der Hochschule Pforzheim